

# Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte

gemäß § 7 Rettungsdienstgesetz (SHRDG) vom 28.03.2017

zwischen

der Rettungsdienst Holstein AöR (IK: 600 135 707)

**nachstehend „Luftrettungsträger“ genannt,**

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

AOK NORDWEST  
Die Gesundheitskasse.

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK - Die Innovationskasse

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

KNAPPSCHAFT

und

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK - Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Schleswig-Holstein

Verband der Privaten Krankenversicherung  
Landesausschuss Schleswig-Holstein

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung  
Landesverband Nordwest  
für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

**nachstehend „Kostenträger“ genannt**

## § 1

### Geltungsbereich

Die Benutzungsentgelte gelten gemäß § 7 SHRDG gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des öffentlichen Rettungsdienstes des Luftrettungsträgers, den Gemeinden als Behörden für Brandschutz und technische Hilfeleistungen und allen Kostenträgern gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Luftrettungsträger und / oder Durchführer des Rettungsdienstes und anderen Institutionen, Organisationen oder Personen sind nicht zulässig.

## § 2

### Benutzungsentgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers werden folgende Benutzungsentgelte auf der Grundlage des geeinten Kosten- und Leistungsnachweises Rettungshubschrauber (KLN RTH) vom 29.06.2023 festgelegt:

<b>a. Primäreinsatz zur ärztlichen Versorgung am Notfallort mit oder ohne Abtransport des Patienten Pos.-Nr. 811200/801240 – je Einsatz</b>	<b>2.063,87 EUR</b>
<b>b. Sekundäreinsatz zur Verlegung eines Patienten in eine Spezialklinik Pos.-Nr. 911203 – je Einsatz</b>	<b>2.063,87 EUR</b>

- (2) Werden gleichzeitig mehrere Patienten notärztlich versorgt bzw. abtransportiert, kann die Pauschale nur einmal berechnet werden, d. h. für jeden Patienten anteilmäßig. Der folgende Leistungserbringergruppen-Schlüssel ist zu verwenden:

Primäreinsatz Mehrtransporte: 821200/821240

Sekundäreinsatz Mehrtransporte: 921203

- (3) Es gelten analog, soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes vereinbart, die Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung, wie sie in der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019 vereinbart wurden.

## § 3

### Inhalt der Benutzungsentgelte

- (1) Mit den Pauschalen nach § 2 sind alle im Zusammenhang mit Hubschraubereinsätzen erforderlichen Aufwendungen (u. a. ärztliche Leistungen, Verband- und Arzneimittel, Telefon- und Landengebühren etc.) abgegolten. Insbesondere können daneben keine Kosten für versuchte Transporte, Wartezeiten und Fehlalarme in Rechnung gestellt werden.
- (2) Von den Anspruchsberechtigten der Versicherungsträger dürfen weder Zahlungen noch Zuzahlungen verlangt oder angenommen werden, soweit es sich um Einsätze nach dieser Vereinbarung handelt.

## **§ 4**

### **Fälligkeit**

- (1) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Leistungsbescheides zu zahlen.
- (2) Gegenüber den Kostenträgern gelten analog die Regelungen aus Ziff.4 der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019.

## **§ 5**

### **Haushaltspläne und Statistiken**

Über die durchgeführten Einsätze erstellt die Rettungsdienst Holstein AöR quartalsweise die Einsatzstatistiken insbesondere unter Angabe der Einsatzbereiche, -arten und -anzahl sowie der Flugzeiten und Fehleinsätze.

## **§ 6**

### **Gültigkeit**

Die öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte gelten für Einsätze vom 01.01.2024 bis 31.12.2024. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 01.01.2023 und ist öffentlich bekannt zu machen.

Neustadt in Holstein, den 06. NOV. 2023

Rettungsdienst Holstein AöR

*rdh.*  
*Ohlmann*  
rettungsdienst holstein AöR  
Vorstand  
Am Holst 15  
D-23730 Neustadt i. H.

Hamburg, den \_\_\_\_\_

BKK-Landesverband NORDWEST

Kiel, den \_\_\_\_\_

AOK NORDWEST  
Die Gesundheitskasse.

Köln, den \_\_\_\_\_

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Schwerin, den 13.11.2023

IKK - Die Innovationskasse

*in B. Heidt*

Kiel, den \_\_\_\_\_

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau (SVLFG) als  
Landwirtschaftliche Krankenkassen  
(LKK)

Kiel, den \_\_\_\_\_

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Schleswig-Holstein

Hannover, den \_\_\_\_\_

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung  
Landesverband Nordwest

Hamburg, den \_\_\_\_\_

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion  
Nord